

Grundsätzliche Informationen über die Haltung, die Anleinplicht und den Sonderregelungen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Waltrop

Grundsätzlich gilt für alle Hunde, dass sie so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Außerdem ist es verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden.

Darüber hinaus gilt für **alle Hunde** eine **Anleinplicht** in folgenden Bereichen:

- In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- In der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen (mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche),
- Bei öffentlichen Versammlungen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschensammlungen,
- In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Über diese allgemeinen Regelungen gibt es besondere Bestimmungen über das Halten großer Hunde, Hunde bestimmter Rassen und gefährliche Hunde.

Sonderregelung für große Hunde:

Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund oder auch 40/20-Hund genannt) muss der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden.

Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn

- Halter:in¹ die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt,
- Der Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet ist,
- Für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

¹ *Barrierefreies Gendern – Zur Nutzung von Screenreadern*

Sonderregelung für gefährliche Hunde:

Die Haltung gefährlicher Hunde ist erlaubnispflichtig. Grundsätzlich wird diese Erlaubnis nur erteilt, wenn ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird oder ein besonderes öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht.

Als gefährlich gelten nicht nur Hunde der Rassen

- Pitbull Terrier,
- American Staffordshire Terrier,
- Staffordshire Bullterrier
- Sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,

sondern auch Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist (z.B. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen). Zu beachten ist bezüglich der Rassen, dass in Zweifelsfällen Halter:innen nachweisen müssen, dass eine Kreuzung mit einer der vorgenannten Rassen nicht vorliegt.

Die Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes wird nur erteilt, wenn die Antrag stellende Person

- Das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- Die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt,
- In der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen,
- Sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen,
- Den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund (Mindestdeckung: 500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € für Sachschäden) und
- Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes durch Mikrochip nachweist.

Für gefährliche Hunde gilt ab dem 7. Lebensmonat eine Maulkorbpflicht, wenn sie sich innerhalb eines befriedeten Besitztums befindet. Über die allgemeine Anleinplicht hinaus müssen gefährliche Hunde immer außerhalb befriedeten Besitztums (Ausnahme: besonders gekennzeichnete Hundeauslaufbereiche) und in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegungen von Mehrfamilienhäusern angeleint werden.

Die Sachkunde für das Halten eines gefährlichen Hundes muss grundsätzlich durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes nachgewiesen sein.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit haben Halter:innen eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beim Einwohnermeldeamt zu beantragen.

Die Zucht, Kreuzung und Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten.

Sonderregelungen für Hunde bestimmter Rassen:

Die Haltung dieser Hunde ist ebenfalls erlaubnispflichtig. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei den gefährlichen Hunden, lediglich das private oder öffentliche Interesse muss nicht nachgewiesen werden.

Betroffen von diesen Sonderregelungen sind sowohl reinrassige Hunde folgender Rassen als auch deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Rassen

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastif
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

Auch die Anlein- und Maulkorbpflicht bei Hunden dieser Rassen sind identisch mit den vorgenannten Regelungen für das Halten gefährlicher Hunde.

Da an dieser Stelle nur die grundsätzlichen Regelungen wiedergegeben werden, wenden Sie sich bzgl. etwaiger Sonderregelungen und Ausnahmen an die zuständigen Mitarbeiter:innen des Ordnungsamtes.